

Aktenzeichen:

12/3 RJ 24/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

28. Februar 1963

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1963,  
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k  
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter M e l l w i t z  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr.Dr. H e l m s und

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r  
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Dezember 1957  
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-  
wiesen.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der 1914 geborene Kläger hat das Schlach-  
terhandwerk erlernt und war vor dem zweiten Weltkrieg als  
Schlachtergeselle invalidenversicherungspflichtig beschäftigt.  
Vom 1. August 1939 an leistete er Wehrdienst. Im Jahre 1944  
wurde er schwer verwundet. Als Wehrdienstbeschädigung sind  
anerkannt: Ertaubung rechts, Gehirnerschütterung mit Granat-  
splitterverletzung, Verlust beider Vorfüße nach Erfrierung,  
Splitternarben an der rechten Stirn und am linken Scheitel-  
bein sowie Verlust des linken Unterarmes. Er erhielt zu-  
nächst eine Versorgungsrente in Höhe von 80 %. Diese wurde  
vom 1. Oktober 1953 an auf 90 % erhöht.

Seit dem 1. April 1951 gewährte die Beklagte dem Kläger  
durch Bescheid vom 19. September 1951 Invalidenrente. Vom  
30. April 1951 bis zum 6. Juli 1956 war der Kläger, der  
sich selbst auf den Trichinenschauerberuf hatte umschulen  
lassen, an jeweils drei bis vier Tagen wöchentlich am Ham-  
burger Schlachthof als Trichinenschauer tätig. Am 7. Juli  
1956 wurde er als Trichinenschauer fest angestellt und war  
seitdem während der ganzen Woche beschäftigt. Seit diesem  
Zeitpunkt erhält er ein monatliches Gehalt in Höhe von  
zunächst 419,96 DM brutto, das in der Folgezeit noch erhöht  
worden ist. Nachdem die Vertrauensärzte Dr. ~~Meyer~~ und Dr.  
Sch~~midt~~ in Hamburg auf Grund ihrer Nachuntersuchungen vom  
Dezember 1955 und Februar 1956 die Auffassung vertreten  
hatten, der Kläger sei trotz seiner Leiden imstande, seine  
bisherige Tätigkeit als Trichinenschauer, aber auch sonsti-  
ge gewerbliche Arbeiten vorwiegend im Sitzen zu verrichten,  
entzog ihm die Beklagte die Rente durch Bescheid vom 11.  
Mai 1956 mit Ablauf des Monats Juni 1956.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG)  
Hamburg durch Urteil vom 29. November 1956 den Rentenent-  
ziehungsbescheid aufgehoben und die Beklagte zur Weiter-



- 3 -

- 3 -

zahlung der Rente über den Monat Juni 1956 hinaus verurteilt. Es hat die Ansicht vertreten, ein gelernter Schlachter könne zwar grundsätzlich auf die Trichinenschauer-tätigkeit verwiesen werden, der Kläger besitze hierfür jedoch keine ausreichende Wettbewerbsfähigkeit. Er könne nämlich nur einen Teil der Berufstätigkeit des Trichinenschauers ausüben, sich dagegen zB keine Proben von den geschlachteten Tieren holen, insbesondere sei er nicht fähig, Holzschuhe zu tragen, wie dies beim Aufsuchen der geschlachteten Tiere notwendig sei.

Die daraufhin von der Beklagten eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat, nachdem es verschiedene Auskünfte eingeholt sowie einen weiteren medizinischen Sachverständigen über den Gesundheitszustand des Klägers und einen Veterinärarzt über die Tätigkeit eines Trichinenschauers und die Verhältnisse im Hamburger Schlachthof gehört hatte, durch Urteil vom 12. Dezember 1957 das sozialgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hält die Rentenentziehung nach § 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für berechtigt. Die nach dieser Vorschrift erforderliche Änderung der Verhältnisse liege in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vor. Da § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO für eine Rentenentziehung keine "wesentliche" Änderung in den Verhältnissen des Versicherten mehr fordere, genüge nunmehr jede Änderung. Gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung der Rente habe sich die prothetische Versorgung des Klägers zumindest nach Beschaffung des Hörgerätes gebessert. Bereits darin sei eine Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse zu erblicken. Eine wirtschaftliche Änderung sei schon durch die drei- bis viertägige Beschäftigung als Trichinenschauer und erst recht durch die spätere feste Anstellung des Klägers im Juli 1956 eingetreten. Eine Rentenentziehung sei allerdings nicht schon dann gerechtfertigt, wenn solche Änderungen vorlägen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

sondern es dürfe darüber hinaus auch keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegen. Auch diese Voraussetzung der Rentenversicherung liege vor. Zwar könne der Kläger nicht mehr als Schlachter tätig sein. Da er sich jedoch erfolgreich zum Trichinenschauer habe umschulen lassen und diesen Beruf auch verrichten könne, müsse er sich nach § 1246 Abs. 2 Satz 3 RVO hierauf verweisen lassen. Entgegen der Auffassung des SG sei er in diesem Berufszweig auch wettbewerbsfähig. Zwar könne er auf Grund seiner Kriegsbeschädigungen nicht selbst in der Schlachthalle Proben entnehmen und in den Trichinenschausaal transportieren, desgleichen könne er den sonstigen Schlachthallendienst einschließlich der dabei noch anfallenden Nebenarbeiten nicht übernehmen. Er könne aber im Schausaal arbeiten und die von anderen Trichinenschauern entnommenen Proben präparieren und im verdunkelten Projektionsraum untersuchen. Für eine solche Arbeitsteilung sprächen betriebswirtschaftliche Gründe. So würden die sauberen Arbeiten im Schausaal zB im Gegensatz zum Schlachthallendienst in Zivilkleidung erledigt. Deshalb würden die acht im Schausaaldienst des Hamburger Schlachthofes tätigen schwerbeschädigten Trichinenschauer keineswegs nur aus sozialem Wohlwollen beschäftigt, vielmehr seien sie notwendiges Stammpersonal. Der Kläger könne durch diese Tätigkeit die Lohnhälfte eines Schlachters verdienen, wie sein Gehalt nach der Daueranstellung beweise. Er sei aber auch schon vorher imstande gewesen, den Posten eines festbesoldeten Trichinenschauers zu übernehmen. Seit der Rentenentziehung sei er somit nicht mehr berufsunfähig, zumal seine jetzige Tätigkeit seine Gesundheit nicht gefährde. Seine Beschäftigung sei aus gesundheitlichen Gründen sogar zu begrüßen. Die Rentenentziehung sei damit gerechtfertigt.

Gegen das ihm am 9. Januar 1958 zugestellte Urteil, in welchem die Revision zugelassen worden war, hat der Kläger am 28. Januar 1958 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist am 8. April 1958 begründet. Er rügt Verletzung formellen und materiellen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Rechts. Die Rechtmäßigkeit der Rentenentziehung hätte nicht nach § 1286 RVO, sondern nach § 1293 Abs. 1 RVO aF beurteilt werden müssen. Danach wäre eine Rentenentziehung einmal nur beim Nachweis einer "wesentlichen" Änderung der Verhältnisse zulässig gewesen. Hieran fehle es. Außerdem habe das LSG darauf abgestellt, ob er nicht mehr berufs-unfähig sei. Es hätte jedoch geprüft werden müssen, ob er zur Zeit der Rentenentziehung nicht mehr invalide gewesen sei. Dabei sei von besonderer Bedeutung, daß ihm die Wettbewerbsfähigkeit fehle. Bei der Beurteilung der für Schwerbeschädigte noch in Betracht kommenden Tätigkeiten dürfe die durch das Schwerbeschädigtengesetz (SchwBG) bevorzugte Stellung eines Schwerbeschädigten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Bei der Ausfüllung seines derzeitigen Arbeitsplatzes sei er wesentlich auf die Unterstützung durch andere Betriebsangehörige angewiesen. Das angefochtene Urteil beruhe insoweit auf unzureichenden und unzutreffenden tatsächlichen Feststellungen. Die §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) seien dadurch verletzt worden, daß das Berufungsgericht die zur Annahme der Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Ermittlungen darüber, welche Arbeitsplätze er sonst noch ausfüllen könne, nicht getroffen habe. Weiterhin habe es keine Ermittlungen darüber angestellt, ob er seinen jetzigen Arbeitsplatz nur mit Hilfe des SchwBG erlangt habe, und daß er wesentlich auf die Unterstützung durch andere Betriebsangehörige und die ihm gewährten besonderen Erleichterungen angewiesen sei. Das LSG hätte dazu Auskünfte vom zuständigen Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle einholen müssen. Im übrigen habe das LSG in verfahrensrechtlich zu beanstandender Weise der Bildung seiner Überzeugung nicht das gesamte Ergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt, da es unbeachtet gelassen habe, daß er seinen Arbeitsplatz nur mit Hilfe des SchwBG erlangt habe und zu halten in der Lage sei.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben  
und die Berufung der Beklagten gegen das  
Urteil des SG Hamburg vom 29. November 1956  
zurückzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils  
die Sache zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Rentenentziehung sei nach § 1293 RVO aF berechtigt gewesen. Beim Kläger seien seit der Rentengewährung wesentliche Änderungen eingetreten. Sie habe ihm im Rahmen eines Heilverfahrens ein Hörgerät beschafft, mit dem praktisch die Schwerhörigkeit beseitigt worden sei. Ferner habe sich der Kläger an die Folgen der Amputation des linken Unterarmes und der beiden Vorfüße gewöhnt und angepaßt. Er sei prothetisch und orthopädisch ausreichend versorgt. Sämtliche Gutachter bestätigten, daß er mit orthopädischen Schuhen einwandfrei gehen könne. Der Kläger, der z.Zt. der Rentengewährung zunächst eine unregelmäßige Tätigkeit als Trichinenschauer begonnen habe, werde jetzt praktisch durchgehend beschäftigt und sei fest angestellt. Er übe somit seit Jahren den angestelltenversicherungspflichtigen Beruf eines Trichinenschauers aus. Auf ihn müsse er sich verweisen lassen. Dieser Beruf sei dem des Schlachters, den der Kläger erlernt habe und in dem er als Geselle kurzfristig tätig gewesen sei, anverwandt. Er sei auch wettbewerbsfähig. Die Arbeitsteilung auf dem Hamburger Schlachthof komme ihm sehr zustatten, es würden ihm aber nur Arbeiten eines Trichinenschauers übertragen. Diese Arbeitsstelle habe er auch nicht ausschließlich auf Grund des SchwBG erlangt. Es möge sein,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

daß bei seiner aushilfsweisen Beschäftigung die Schwerbeschädigteneigenschaft eine gewisse Rolle gespielt habe. Die Übernahme in ein festes Angestelltenverhältnis bewiese jedoch, daß er seinen Beruf als Trichinenschauer vollwertig verrichte. Dieses Anstellungsverhältnis sei nicht durch das SchwBG bedingt. Somit sei er nicht mehr invalide, so daß die Rente zu Recht entzogen worden sei. Der Kläger sei aber auch nach neuem Recht nicht berufsunfähig. Nach § 1246 Abs. 2 RVO sei stets eine Tätigkeit zumutbar, für die der Versicherte mit Erfolg umgeschult worden sei. Dabei sei nicht erforderlich, daß diese Umschulung von einem Rentenversicherungsträger vorgenommen worden sei.

Der zulässigen Revision konnte der Erfolg insofern nicht versagt bleiben, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden mußte.

Das Berufungsgericht durfte seiner Prüfung, ob der Rentenentziehungsbescheid vom 11. Mai 1956 rechtswidrig ist, nicht § 1286 RVO zugrunde legen, sondern mußte, da dieser Bescheid vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG - (1. Januar 1957) ergangen ist, noch § 1293 RVO aF anwenden und hierbei von dem alten Invaliditätsbegriff des § 1254 RVO aF ausgehen. Art. 2 § 24 ArVNG steht dem nicht entgegen; denn diese Vorschrift will nur sicherstellen, daß die neuen Rentenentziehungsvorschriften auch auf Renten angewandt werden, die auf einem alten Versicherungsfall beruhen. Art. 2 § 6 ArVNG ist nach Art. 2 § 44 aaO hier nicht anzuwenden, weil es sich um ein am 1. Januar 1957 schwebendes Verfahren handelt. Wenn sich der Rentenentziehungsbescheid als rechtmäßig erweist, ist allerdings, da der Kläger neben der Aufhebung dieses Bescheides auch die Verurteilung der Beklagten zur Weitergewährung der Rente begehrt, zusätzlich zu prüfen, ob nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder Invalidität und, seit dem Inkrafttreten des ArVNG, Berufsunfähigkeit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nach § 1246 RVO eingetreten ist. Erweist sich dagegen der Rentenentziehungsbescheid als rechtswidrig, so ist nicht nur dieser aufzuheben, sondern auch zu prüfen, ob nicht der Rentenanspruch von einem späteren Zeitpunkt an entfallen ist (BSG SozR § 1293 RVO aF Bl. Aa 2 Nr. 4, Aa 4 Nr. 5).

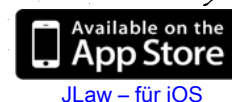
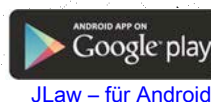
Bei Anwendung des § 1293 RVO aF ist zu bedenken, daß Abs. 2 dieser Vorschrift, der mit dem 31. Dezember 1937 zunächst außer Kraft getreten war, nach dem Zusammenbruch durch Ziffer 1 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 3 in den Gebiet der britischen Besatzungszone wieder in Kraft gesetzt worden und bis zum Inkrafttreten des ArVNG in Kraft geblieben ist (SozR RVO § 1293 aF Bl. Aa 1 Nr. 1). Er ist daher auf den vorliegenden Fall noch anzuwenden. Diese Vorschrift aber erlaubt eine Rentenentziehung, auch ohne daß eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Versicherten feststellbar ist; es genügt, daß er nicht invalide ist. Das Berufungsgericht hätte hiernach also - in erster Linie jedenfalls - nur zu prüfen gehabt, ob der Kläger im Zeitpunkt der Rentenentziehung invalide war. Es hat aber geprüft, ob der Kläger berufsunfähig war und hat dies verneint. Praktisch war dies in diesem Falle jedoch bedenkenfrei. Denn wenn diese Entscheidung zutreffend ist, lag beim Kläger erst recht keine Invalidität vor.

Allerdings bestehen gegen die Entscheidung, daß der Kläger nicht berufsunfähig ist, Bedenken. Zwar hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum entschieden, daß die Verrichtung der Trichinenschauertätigkeit für den Kläger zumutbar im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO ist. Denn es bedeutet für einen Schlachtergesellen keinen wesentlichen sozialen Abstieg, wenn er zur Trichinenschauertätigkeit übergeht. Diese Tätigkeit genießt zumindest kein wesentlich geringeres soziales Ansehen als die Tätigkeit eines Schlachtergesellen, zumal es sich bei ihr um eine Angestelltentätigkeit handelt (XVIII, 1 des Berufsgruppenkatalogs der AV vom 8. März 1924).

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



idF d. VO v. 4. Februar und 15. Juli 1927). Auch ist die Feststellung, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit als Trichinenschauer mindestens die Hälfte dessen verdient, was eine Vergleichsperson im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO zu erwerben in der Lage ist, bedenkenfrei. Es ist dem Berufungsgericht auch darin zuzustimmen, daß aus dem Umstand, daß ein Versicherter durch Ausübung einer zumutbaren Tätigkeit tatsächlich mindestens die Hälfte dessen, was eine Vergleichsperson im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO zu erwerben in der Lage ist, verdient, in der Regel zu schließen ist, daß seine Erwerbsfähigkeit trotz Vorliegens einer Krankheit oder eines anderen Gebrechens oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen der Vergleichsperson im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO gesunken ist. Dies gilt selbst dann, wenn die erhobenen medizinischen Befunde, für sich allein betrachtet, ein anderes Ergebnis nahelegen. Denn die Tatsache der Ausübung einer zumutbaren Tätigkeit hat in der Regel einen stärkeren Beweiswert als die scheinbar dies ausschließenden medizinischen Befunde. Es darf hierbei aber nicht außer Betracht bleiben, daß nach § 1246 Abs. 2 RVO nicht entscheidend ist, welchen Lohn der Versicherte tatsächlich erzielt, sondern was er auf dem Arbeitsfeld, auf das er verwiesen werden kann, zu erwerben fähig ist. Aus der Tatsache, daß ein Versicherter einen entsprechenden Arbeitsplatz ausfüllt, kann ein solcher Schluß u.a. dann nicht gezogen werden, wenn es sich bei diesem Arbeitsplatz um eine vom Regelfall abweichende, besonders günstige Arbeitsgelegenheit handelt, etwa weil der Arbeitsplatz eine ungewöhnliche, besondere Gestaltung erfahren hat und nur aus diesem Grunde von dem in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkten Versicherten im wesentlichen vollwertig ausgefüllt werden kann. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur von jeher anerkannt (vgl. Kreil, Die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit in der deutschen Sozialversicherung, S. 150, 151 und die dort angeführten Entscheidungen). In einem solchen Falle kann nicht der Schluß gezogen werden, die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf dem Arbeitsfeld,



- 10 -

auf das er verwiesen werden kann, sei nicht auf weniger als die Hälfte der für ihn maßgeblichen Vergleichsperson gesunken. Dies hat das Berufungsgericht nicht genügend beachtet. Wenn auch der Kläger seinen Arbeitsplatz nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im wesentlichen vollwertig ausfüllt und er diese Tätigkeit auch nicht auf Kosten seiner Gesundheit ausübt, so fällt doch auf, daß die Trichinenschauertätigkeit im Hamburger Schlachthof in mehrere Einzeltätigkeiten, in Schlachthallendienst und Schausaaldienst, aufgeteilt ist, wobei der Kläger nur den letzteren Dienst zu verrichten hat und auch nur verrichten kann. Wenn auch nach den nicht wirksam angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts, an die der erkennende Senat nach § 163 SGG gebunden ist, diese Aufteilung in verschiedene Einzeltätigkeiten nicht aus sozialen Gründen, um die Schwerbeschädigten überhaupt beschäftigen zu können, sondern aus betrieblichen Gründen erfolgt ist, so ist doch nicht aufgeklärt, ob diese Aufteilung nur bei dem Schlachthof an dem der Kläger tätig ist, vorkommt, oder ob sie auch bei anderen Schlachthöfen, innerhalb oder außerhalb Hamburgs, bekannt ist. Dies muß noch aufgeklärt werden. Nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG hat es im übrigen keine Bedeutung, ob ein Schwerbeschädigter seinen Arbeitsplatz durch das SchwBG erhalten hat, wenn er ihn nur, wie hier der Kläger, zumindest im wesentlichen vollwertig ausfüllt (SozR SozVers RVO Aa 9 Nr. 15). Der Senat trug keine Bedenken, sich dieser Rechtsprechung anzuschließen.

Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die noch erforderlichen Ermittlungen anstellt. Das Berufungsgericht wird nunmehr in erster Linie zu prüfen haben, ob der Kläger invalide war. Hierbei sind die oben für den Begriff der Berufsunfähigkeit dargelegten Grundsätze entsprechend anzuwenden, da insoweit zwischen beiden Begriffen kein grundsätzlicher Unterschied besteht. Sollte sich ergeben, daß es sich in dem Schlacht-



hof, an dem der Kläger tätig ist, um eine durchaus ungewöhnliche Art der Aufgliederung der Trichinenschauertätigkeit handelt, so kann ihre Verrichtung durch den Kläger kein Beweis dafür sein, daß dessen Erwerbsfähigkeit nicht auf weniger als die Hälfte der maßgeblichen Vergleichsperson im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO herabgesunken ist. Dann wird allerdings zusätzlich noch zu prüfen sein, ob der Kläger auf Grund seines Gesundheitszustandes und seiner fachlichen Eignung nicht noch auf andere Tätigkeiten, deren Verrichtung ihm zumutbar ist, verwiesen werden kann. Ergibt sich dagegen, daß es sich um eine auch bei anderen Schlachthöfen nicht nur vereinzelt übliche Art der Trichinenschauertätigkeit handelt, so wird man, da sie nicht aus sozialen, sondern aus betrieblichen Gründen erfolgt ist, und da der Kläger sie im wesentlichen vollwertig und ohne Gefährdung seiner Gesundheit verrichtet, den Schluß zu ziehen haben, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht auf weniger als die Hälfte der Vergleichsperson im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO gesunken ist, daß er also nicht berufsunfähig ist. Die Rente wäre dann also zu Recht entzogen worden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)